



Statuten

**Schweizerische Kynologische Gesellschaft
Société Cynologique Suisse
Società Cinologica Svizzera**

Geschäftsstelle / Secrétariat / Ufficio

Brunnmattstrasse 24
Postfach
CH - 3001 Bern

 031 306 62 62  031 306 62 60

E-Mail skg@skg.ch
Homepage www.skg.ch / www.scs-skg.ch

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
I. Name, Sitz und Zweck		
Art. 1	Name und Sitz	6
Art. 2	Zweck	6
Art. 3	Zweckverfolgung	6/7
II. Aufbau der SKG		
A Sektionen		
Art. 4	Organisation	7
Art. 5	Rasseklubs, Lokalsektionen, andere kynologische Vereinigungen	7/8
Art. 6	Anerkennung, Voraussetzungen, Verfahren	8
Art. 7	Sanktionen, Suspendierung	9
Art. 8	Auflösung	9
Art. 9	Rekurse	9
B Arbeitsgemeinschaften		
Art. 10	Gebrauchs- und Sporthundewesen, Zweck, Sporthundewesen, Gebrauchshundewesen, Finanzierung	9/10
Art. 11	Jagdhundewesen, Zweck, Beiträge	10/11
Art. 11a	Agility, Mobility, Obedience, Zweck, Finanzierung	11
C weitere Vereinigungen		
Art. 12	Zweck	12
III. Mitgliedschaft		
Art. 13	Mitglieder der SKG	12
Art. 14	Rechte und Pflichten	12
Art. 15	Mitglieder der Sektionen, Aufnahme, Sanktionen, Streichung, Ausschluss	12/13
Art. 16	Ehrenmitglieder, Verdienstauszeichnung	13/14
Art. 17	Veteranen	14
Art. 18	Jahresbeiträge	14
IV. Haftbarkeit		
Art. 19	Haftung	14

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

V. Organisation

Art. 20	Organe	15
	Die Delegiertenversammlung (DV)	
Art. 21	Zusammensetzung	15
Art. 22	Termin, Einberufung	15
Art. 23	Ausserordentliche DV	16
Art. 24	Befugnisse	16
Art. 25	Anträge	16
Art. 26	Abstimmung	17
Art. 27	Verfahren	17
	Der Zentralvorstand (ZV)	
Art. 28	Zusammensetzung	17/18
Art. 29	Tätigkeit	18
Art. 30	Verhandlungen	18
Art. 31	Beschlüsse	19
Art. 32	Übertragung von Aufgaben und Arbeiten	19
Art. 33	Geschäftsleitender Ausschuss	19
	Die Arbeitsgemeinschaften für das Gebrauchs- und Sporthundewesen, für das Jagdhundewesen und für Agility, Mobility und Obedience	
	Das Gebrauchs- und Sporthundewesen	
Art. 34	Mitgliedschaft, Organe	19/20
Art. 35	Delegiertenkonferenz, Zusammensetzung Abstimmungsbeschlüsse, Aufgaben Genehmigungspflicht	20
Art. 36	Technische Kommission, Aufgaben, Rekurse	21
	Agility, Mobility und Obedience	
Art. 37	Mitgliedschaft, Organe	21
Art. 38	Delegiertenkonferenz, Zusammensetzung Abstimmung, Beschlüsse, Aufgaben, Genehmigungspflicht	22
Art. 39	Technische Kommission, Aufgaben, Rekurse	22/23
	Die Kontrollstelle	
Art. 40	Aufgaben, Wahl	23

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
Art. 40a	Das Verbandsgericht Zweck, Zuständigkeit, Sitz, Zusammen- setzung, Wahl, Verfahren	23/24
VI. Das Ausstellungswesen		
Art. 41	Ausstellungsreglement	24
Art. 42	Richterausbildung	24
Art. 43	Richter, Gruppenrichter	25
Art. 44	Richterliste	25
Art. 45	Streichung	25
Art. 46	Nicht amtierende Richter	25
VII. Das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB)		
Art. 47	SHSB	26
VIII. Die Publikationsorgane		
Art. 48	Publikationsorgane, Pflichtabonnemente, Obligatorische Abonnenten	26
IX. Das Rechnungswesen		
Art. 49	Zuständigkeit	26
Art. 50	Rechnungsführung	26
Art. 51	Geschäftsjahr	27
X. Statutenänderungen		
Art. 52	Statutenänderung	27
XI. Auflösung		
Art. 53	Auflösung	27



INHALTSVERZEICHNIS

Seite

XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54	Anpassung der Sektionsstatuten	27
Art. 55 – 60	Inkrafttreten	28

I. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz	<p>Art. 1</p> <p>Unter dem Namen „Schweizerische Kynologische Gesellschaft“ – „Société cynologique suisse“ – „Società cinologica svizzera“ SKG/SCS – besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), der im Handelsregister eingetragen ist.</p> <p>Sein Sitz ist dort, wo die Geschäftsstelle geführt wird.²</p>
Zweck	<p>Art. 2</p> <p>Die SKG wahrt als Landesorganisation die kynologischen Interessen in der Schweiz und vertritt diese gegenüber Behörden und ausländischen kynologischen Organisationen. Sie ist Mitglied der Fédération Cynologique Internationale (FCI).</p> <p>Ihre Aufgabe besteht in der Förderung des Rassehundes und in der Vermittlung von Informationen und Wissen an ihre Mitglieder und Dritte über das Wesen des Hundes und dessen Beziehung zum Menschen sowie der Zucht, Haltung, Erziehung und Ausbildung von Hunden nach wissenschaftlichen Erkenntnissen, sportlich fairer Gesinnung und den Grundsätzen des Tierschutzgedankens sowie der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung.</p>
Zweckverfolgung	<p>Art. 3</p> <p>Die SKG strebt die Erfüllung dieser Aufgabe an durch:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Aufstellen von Richtlinien für die Zucht von Rassehunden in Zusammenarbeit mit den Rasseklubs und Kontrolle der Einhaltung dieser Richtlinien;2. Führung eines Zuchtreisters für sämtliche Hunderassen;3. Festlegung der Rassekennzeichen der schweizerischen Hunderassen in Verbindung mit den zuständigen Rasseklubs und Bekanntgabe der Rassekennzeichen sämtlicher von der FCI anerkannten Rassen;4. Erlass von Grundsätzen für die Erziehung und Ausbildung von Hunden;

5. Ausbildung von Richtern für Ausstellungen, Prüfungen, Wettkämpfen und Wesensbeurteilungen;
6. Durchführung von Hundeausstellungen, Prüfungen, Wettkämpfen und anderen kynologischen Veranstaltungen;
7. Unterstützung der ALBERT-HEIM-STIFTUNG und Förderung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Kynologie;
8. Errichtung von Stiftungen und Sammlungen von kynologischen Werken und Anschauungsmaterial;
9. Herausgabe eines Publikationsorganes;
10. Rechtsberatung für die Organe der SKG, die Sektionen und deren Mitglieder;
11. Zusammenarbeit mit kynologischen Organisationen des In- und Auslandes sowie Abschluss von Verträgen oder Vereinbarungen mit solchen;
12. Zusammenarbeit mit den Behörden in kynologischen Angelegenheiten.

II. Aufbau der SKG

A Sektionen

Organisation

Art. 4

Die SKG gliedert sich in Sektionen, die sich nach den durch diese Statuten festgelegten Bestimmungen als selbständige Vereine im Sinne von Art. 60 ff ZGB organisieren.

Die Sektionen sind an die Statuten, Reglemente und Weisungen der SKG gebunden.

Art. 5

Als Sektionen der SKG gelten:

Rasseklubs

Vereine, die sich mit bestimmten Hunderassen befassen (Rasseklubs genannt). Sie fördern Zucht, Erziehung und Ausbildung der von ihnen betreuten Rassen. Ihr Einzugsgebiet umfasst die ganze Schweiz.



Für eine einzelne Rasse ist nur ein Klub zuständig. Die Zusammenfassung mehrerer Rassen in einen Rasseklub ist zulässig. Der Zentralvorstand (ZV) der SKG kann jedoch, wo es sich zur Förderung einer einzelnen Rasse empfiehlt, diese aus einem solchen Klub ausscheiden und einem anderen oder neu anzuerkennenden Rasseklub zuweisen.

Lokalsektionen

Orts- und Regionalvereine (Lokalsektionen genannt). Nicht unter diesen Begriff fallen die Orts- und Regionalgruppen der Rasseklubs.

Der ZV der SKG kann im Bereiche einer bestehenden Lokalsektion oder in einem Teil dieses Bereiches weitere Lokalsektionen anerkennen, wenn dadurch die kynologische Tätigkeit gefördert wird.

Andere kynologische Vereinigungen

Der ZV der SKG ist berechtigt, andere kynologische Vereinigungen, die sich auf eine bestimmte Ausbildung oder Tätigkeit beschränken, als Sektionen anzuerkennen.

Anerkennung Voraussetzungen

Art. 6

Zu ihrer Anerkennung müssen die Lokalsektionen mindestens 30 Mitglieder, die Rasseklubs sowie deren Orts- und Regionalgruppen mindestens 20 Mitglieder aufweisen.

Die Präsidenten der Sektionen müssen Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein.

Die Statuten der Sektionen dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten der SKG stehen. Sie sind, wie auch spätere Änderungen, dem ZV der SKG zu unterbreiten und treten mit der Genehmigung in Kraft.

Verfahren

Die Anerkennung als Sektion der SKG erfolgt durch den ZV der SKG aufgrund einer schriftlichen Anmeldung des nachsuchenden Vereins.

Der Beschluss über die Aufnahme einer neuen Sektion ist in den Publikationsorganen der SKG unter Angabe der Namen und Adressen der Vorstandsmitglieder zu veröffentlichen. ²

Sanktionen	<p>Art. 7 Kommt eine Sektion ihren Pflichten gegenüber der SKG nicht nach, so kann der ZV der SKG die Einberufung einer General- bzw. Delegiertenversammlung der Sektion verlangen oder, bei Weigerung des Sektionsvorstandes, diese selbst einberufen. Er kann an der Versammlung seinen Standpunkt vertreten und Anträge stellen.</p> <p>Führen diese Massnahmen nicht zum Ziel und beharrt die Sektion auf ihrem pflichtwidrigen Verhalten, so kann sie vom ZV aus der SKG ausgeschlossen werden.</p>
Suspendierung	<p>Sektionen, denen die Bildung eines Vorstandes nicht möglich ist, können vom ZV vorübergehend suspendiert werden. Der ZV hat die für die Suspendierung notwendigen Massnahmen zu treffen.</p>
Auflösung	<p>Art. 8 Kann innert drei Jahren seit dem Suspendierungsbeschluss des ZV der Vereinsvorstand nicht gebildet werden, hat die Auflösung zu erfolgen. Ebenso kann der ZV Sektionen auflösen, deren Mitgliederbestand dauernd unter 30 bzw. 20 bleibt.</p> <p>Bei der Auflösung einer Sektion darf ein allfälliges Vermögen seinem Zwecke nicht entfremdet und in keinem Fall unter die Mitglieder verteilt werden. Fehlen entsprechende statutarische Bestimmungen, fällt das Vermögen an die SKG.</p>
Rekurse	<p>Art. 9 Gegen Entscheide des ZV gemäss Art. 5, 6 und 7 können die Lokalsektionen, Rasseclubs und anderen kynologischen Vereinigungen, die der SKG angehören und vom Entscheid betroffen sind, innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides Rekurs an das Verbandsgericht einreichen. ¹</p>
	<p>B Arbeitsgemeinschaften</p>
Gebrauchs- und Sport- hundewesen	<p>Art. 10 Alle Sektionen, die im Sinne der Prüfungsordnungen (PO) Ausbildung betreiben, schliessen sich innerhalb der SKG zu einer Arbeitsge-</p>



meinschaft für das Gebrauchs- und Sporthundewesen zusammen.

Zweck

Die Arbeitsgemeinschaft fördert allgemein die Erziehung, sportliche Ausbildung und Leistungsprüfungen von Hunden, unter Berücksichtigung ihrer mannigfaltigen Verwendung im Dienste des Menschen und unter Beachtung der durch die Tierschutzgesetzgebung geforderten Prinzipien. Ihr obliegt die Ausarbeitung der entsprechenden Vorschriften und der Prüfungsordnungen; sie behandelt alle mit der Hundeerziehung, der Ausbildung und den Wettkämpfen zusammenhängenden Angelegenheiten.

Sporthundewesen

Das „Sporthundewesen“ befasst sich mit der Ausbildung von Hundeführern und Hunden in allen Sparten der SKG-Prüfungsordnungen und internationalen Prüfungsordnungen (PO) inkl. Prüfungen und Wettkämpfe.

Gebrauchshundewesen

Das „Gebrauchshundewesen“ baut auf dem Sporthundewesen auf und befasst sich mit der spezifischen Aus- und Weiterbildung von Hundeführern und Hunden im Hinblick auf einen Einsatzzweck, z.B. Polizei, Armee und Zolldienst, Rettungswesen usw. Zuständig für diese Spezialausbildung sind die Einsatzbehörden oder -organisationen.

Finanzierung

Die Arbeitsgemeinschaft für das Gebrauchs- und Sporthundewesen erhält ihre finanziellen Mittel von der Zentralkasse der SKG aufgrund eines alljährlich einzureichenden Budgets.

Jagdhundewesen

Art. 11⁵

Alle der SKG angeschlossenen Rasseklubs für Jagdhunde und die jagdlich orientierten Lokalsektionen schliessen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen zusammen. Diese ist eine besondere Vereinigung gemäss Art. 12 dieser Statuten und ist als eigenständiger Verein organisiert.



- Zweck** Diese ist die führende Organisation des Jagd- hundewesens und fördert im Auftrag der SKG durch Zusammenarbeit mit den eidgenössischen und kantonalen Behörden, den landeseigenen jagdlichen Vereinigungen und Organisationen die Erziehung, Ausbildung und Prüfung von Jagd- hunden. Ihr obliegt die Ausarbeitung von Rah- menbestimmungen, Reglementen und nationa- len Prüfungsordnungen, sowie die Überwachung der Leistungsprüfungen und die Vorbereitung der Homologierung des Titels eines Schweizer Ge- brauchs-Siegers (CACT).
- Beiträge** Die Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhunde- wesen erhält von der SKG für die ihr übertrage- nen Aufgaben eine vertraglich festgelegte Ent- schädigung.
- Agility, Mobility, Obedience** **Art. 11a**³ Alle Sektionen, die Ausbildung in den Hunde- sportarten Agility, Mobility und Obedience betrei- ben, schliessen sich innerhalb der SKG zu einer Arbeitsgemeinschaft für Agility, Mobility und Obedience zusammen.
- Zweck** Die Arbeitsgemeinschaft fördert und unterstützt in allen Belangen die Hundesportarten Agility, Mobility und Obedience, wobei sie insgesamt dem Wohl des Hundes und der Beachtung der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung ver- pflichtet ist. Ihr obliegt die Ausarbeitung der dafür notwendigen Reglemente, Weisungen und Prüfungsordnungen. Sie behandelt alle mit der sportlichen Ausbildung und den Wettkämpfen in den erwähnten Sportarten zusammenhängen- den Angelegenheiten.
- Finanzierung** Die Arbeitsgemeinschaft für Agility, Mobility und Obedience erhält in Ergänzung zu ihren eigenen Einnahmen die notwendigen finanziellen Mittel von der Zentralkasse der SKG aufgrund eines alljährlich einzureichenden Budgets.

C Weitere Vereinigungen

Zweck	<p>Art. 12 Die Sektionen können sich zu besonderen Vereinigungen im Sinne von Art. 60 ff. ZGB zusammenschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none">- zum Zweck der Interessenwahrung grösserer Regionen (Interessengemeinschaften;)- zur Förderung der Zucht von Rassegruppen (Zuchtverbände);- zur Übernahme besonderer kynologischer Aufgaben.
--------------	--

Die Gründung und Statuten unterliegen der Genehmigung der SKG.
Die besonderen Vereinigungen können Organisationen ausserhalb der SKG aufnehmen, deren Zielsetzung vereinbar ist.⁵

III. Mitgliedschaft

Mitglieder der SKG	<p>Art. 13 Mitglieder sind die Sektionen, die Vereinigungen und die SKG-Ehrenmitglieder.⁴</p>
---------------------------	---

Rechte und Pflichten	<p>Art. 14 Rechte und Pflichten der Sektionen sind in den Art. 4 bis 9 und 15 der SKG-Statuten geregelt und in den Sektionsstatuten festzuhalten.</p>
-----------------------------	--

Vergünstigungen der Mitglieder von Sektionen werden in einem besonderen, von der Delegiertenversammlung zu genehmigenden Reglement geregelt.

Mitglieder der Sektionen	<p>Art. 15 Die Sektionen regeln Aufnahme, Austritt, Streichung und Ausschluss ihrer Mitglieder unter Vorbehalt der nachfolgenden Einschränkungen im Rahmen ihrer Statuten frei.</p>
---------------------------------	--

Aufnahme	a) aufgehoben ²
-----------------	----------------------------



Sanktionen

b) Über Ausschluss oder Streichung von Sektionsmitgliedern entscheidet die Sektion nach Massgabe ihrer Statuten, wobei für den Fall des Ausschlusses sektionsintern die General- bzw. Delegiertenversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu beschliessen hat. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht offen.¹

Streichung

c) Die Streichung ist nur für die Sektion wirksam.

Ausschluss

d) Der Ausschluss führt zu weiteren Sanktionen der SKG:

- die Beschickung von Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG und ihrer Sektionen ist untersagt;
- das SHSB wird für den Ausgeschlossenen gesperrt;
- ein allfälliger geschützter Zwingername wird gelöscht;
- der Ausgeschlossene wird gegebenenfalls von der Richter- und Richteranwälter-Liste gestrichen.

Der Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Organen zu publizieren.

Ehrenmitglieder

Art. 16

Personen, die sich um die SKG hervorragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des ZV durch die DV mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Verdienstauszeichnung

Personen, die sich auf kynologischem Gebiet grosse Verdienste erworben haben, werden durch den ZV an der DV mit der Verdienstauszeichnung (Abzeichen und Urkunde) geehrt.



Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern oder zur Verleihung der Verdienstausszeichnung sind durch die Sektionen oder durch Organe der SKG bis 31. Dezember jeden Jahres dem ZV einzureichen.

Veteranen

Art. 17

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied von SKG-Sektionen waren, werden auf Antrag einer Sektion durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch die Sektion überreicht.

Jahresbeiträge

Art. 18

Die jährlichen Mitgliederbeiträge der Sektionen an die SKG werden von der DV für das übernächste Jahr festgelegt. Berechnungsgrundlage bildet die Mitgliederzahl (inkl. Passiv- und Freimitglieder) am 30. September jeden Jahres. ⁴

Die Ehrenmitglieder der SKG und der Sektionen, die Inhaber von Verdienstausszeichnungen, die Veteranen der SKG sowie blinde Mitglieder sind von der Beitragspflicht an die SKG befreit.

Die Sektionen erstatten alljährlich per 30. September die Abrechnung über die Beiträge an die Zentralkasse unter Nennung der Anzahl ihrer Mitglieder. Die Einzahlung hat bis zum 31. Oktober jeden Jahres zu erfolgen. Die Sektionen können zur Leistung von Akontozahlungen aufgefordert werden. ²

IV. Haftbarkeit

Haftung

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten der SKG haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organisation

Organe	Art. 20 Organe der SKG sind: a) die Delegiertenversammlung (DV); b) der Zentralvorstand (ZV); c) die Arbeitsgemeinschaften für das Gebrauchs- und Sporthundewesen und für Agility, Mobility und Obedience; ^{3,5} d) die Revisionsstelle; ² e) das Verbandsgericht. ¹
Zusammensetzung	Art. 21 Die DV ist das oberste Organ der SKG. Stimm- berechtigt sind die Ehrenmitglieder und die Dele- gierten der Sektionen. Die Delegierten werden von den Sektionen bestimmt. Die Sektionen sind berechtigt, auf je 50 Mitglieder einen Delegierten zu entsenden. Jede Sektion hat Anrecht auf mindestens einen Delegierten. Jede Vereinigung hat Anrecht auf einen Delegierten. ⁴
Termin	Art. 22 ⁵ Die ordentliche DV ist bis spätestens Ende Juni jeden Jahres durchzuführen. ²
Einberufung	Zu jeder ordentlichen oder ausserordentlichen DV erhalten die Ehrenmitglieder und die Sektionen und Vereinigungen über ihre Präsidenten und Präsidentinnen vom ZV mindestens drei Wochen vor Durchführung der DV die Einladung mit Traktandenliste und den notwendigen Unterlagen. ^{2,4} Ort, Datum und Traktandenliste der DV sind in den Publikationsorganen der SKG zu veröffentli- chen. Jede statutengemäss einberufene DV ist be- schlussfähig. Die Organisation einer Delegiertenversammlung kann, unter Kostenbeteiligung der SKG, einer Sek- tion übertragen werden.
Stimmkarten	Das Stimm- und Wahlrecht wird mittels Stimm- karten ausgeübt.

- Ausserordentliche DV**
- Art. 23**⁵
Ausserordentliche DV sind durch Beschluss des ZV oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Sektionen durch den ZV zu organisieren. Die Einberufung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Begehrens anzusetzen.
- Befugnisse**
- Art. 24**
Der DV stehen folgende Geschäfte zur Behandlung zu:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten DV;
 - b) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten, der Arbeitsausschüsse und der Arbeitsgemeinschaften, der Stammbuchverwaltung und der Redaktion des offiziellen Publikationsorganes der SKG;²
 - c) Abnahme der Jahresrechnungen und des Berichts der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den ZV;²
 - d) Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr;
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages der Sektionen für das übernächste Jahr;²
 - f) Wahl:
 - 1. des Zentralpräsidenten,
 - 2. der übrigen ZV-Mitglieder,
 - 3. der Revisionsstelle,²
 - 4. des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verbandsgerichtes;¹
 - g) Abänderung der Statuten
 - h) Erlass der Reglemente, welche nach den Statuten der SKG in die Kompetenz der DV fallen;
 - i) Beschlussfassung über Anträge des ZV und der Sektionen;
 - k) Aufträge an den ZV;
 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - m) aufgehoben¹
 - n) Beschlussfassung über Auflösung der SKG.
- Anträge**
- Art. 25**
Anträge der Sektionen sind dem ZV der SKG bis 31. Dezember jeden Jahres schriftlich mit einer Begründung versehen einzureichen.



Abstimmung	<p>Art. 26 Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der DV hat eine Stimme. Die DV beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.</p> <p>Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die DV nichts anderes beschliesst.</p> <p>Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann kein Beschluss gefasst werden.</p>
Verfahren	<p>Art. 27 Die DV wird durch den Zentralpräsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet.</p> <p>Zu Beginn ist die Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer festzustellen.</p> <p>Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das in den Publikationsorganen zu veröffentlichen ist. Einsprachen gegen dieses Protokoll sind innert 30 Tagen nach erfolgter Publikation dem ZV einzureichen.</p>
Zusammensetzung	<p>Der Zentralvorstand (ZV)</p> <p>Art. 28 Der ZV besteht aus höchstens 10 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wählbar sind in der Schweiz wohnhafte Mitglieder der Sektionen, die in keinem Arbeitsverhältnis zur SKG stehen.²</p> <p>Der Zentralpräsident und die Mitglieder werden von der DV gewählt. Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsdauer gewählte ZV-Mitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.</p> <p>Dem ZV gehören von Amtes wegen an: die Präsidenten der Technischen Kommission des Gebrauchs- und Sporthundewesens (TKGS) und der Technischen Kommission für Agility, Mobility und Obedience (TKAMO).^{3,5}</p>



Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnungsbefugnis.

aufgehoben ²

Tätigkeit

Art. 29

Der ZV ist für alle Angelegenheiten der SKG zuständig, die nicht durch die Statuten oder DV-Beschlüsse anderen Organen zugewiesen werden. Ihm obliegt insbesondere:

- a) die Vertretung der SKG nach aussen, namentlich gegenüber den Sektionen und der FCI;
- b) die Vorbereitung der Geschäfte der DV;
- c) die Durchführung der Beschlüsse der DV;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung zur Vorlage an die DV und die Vorbereitung des Jahresbudgets;
- e) die Genehmigung der Statuten von Sektionen und Vereinigungen;
- f) die Bewilligung von Ausstellungen;
- g) die Durchführung von Kursen für Ausstellungsrichter und andere Funktionäre und die Durchführung von entsprechenden Prüfungen;
- h) die Ausarbeitung von Reglementen zuhanden der DV und der Erlass von Weisungen;
- i) aufgehoben ¹
- k) die Anstellung des Geschäftsführers, des Stammbuchführers und der Redaktionsmitglieder des offiziellen Publikationsorganes sowie die Ausarbeitung von Pflichtenheften; ²
- l) die Verleihung der Verdienstauszeichnung.

Verhandlungen

Art. 30

Der ZV versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn mindestens vier seiner Mitglieder es verlangen.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse wiedergibt und vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.



Beschlüsse	<p>Art. 31 Der ZV ist beschlussfähig, wenn er mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen wurde und die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²</p> <p>Der ZV fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.</p> <p>Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.</p>
Übertragung von Aufgaben und Arbeiten	<p>Art. 32 Der ZV ist berechtigt, unter Wahrung seiner Verantwortlichkeit, die Erledigung von Aufgaben und Arbeiten ständigen Arbeitsausschüssen, temporären Kommissionen, einzelnen Mitgliedern oder aussenstehenden Dritten zu übertragen. Die Arbeitsausschüsse und Kommissionen haben beratende Funktion. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden durch den ZV in einem Geschäftsreglement festgelegt.</p>
Geschäftsleitender Ausschuss	<p>Art. 33 ² Der ZV kann einen Ausschuss aus seinen Mitgliedern bilden, der die laufenden Geschäfte überwacht und besorgt.</p> <p>Der ZV kann ein Organisationsreglement erlassen. Dieses Reglement ordnet im Rahmen der Statuten insbesondere die Arbeitsweise und Beschlussfassung im ZV, die Geschäftsführung, bestimmt die erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.</p> <p><i>Die Arbeitsgemeinschaften für das Gebrauchs- und Sporthundewesen und für Agility, Mobility und Obedience</i> ⁵</p> <p><i>Das Gebrauchs- und Sporthundewesen</i></p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 34 Der Arbeitsgemeinschaft für das Gebrauchs- und Sporthundewesen gehören Lokalsektionen und</p>

die Rasseklubs an, die Gebrauchs- und Sport-
hunde ausbilden und Prüfungen und Wettkämpfe
durchführen.

Organe

Ihre Organe sind:

- die Delegiertenkonferenz (DKGS),
- die Technische Kommission (TKGS).

Delegiertenkonferenz

Art. 35

Die Delegiertenkonferenz (DKGS) ist das oberste
Organ der Arbeitsgemeinschaft für das
Gebrauchs- und Sporthundewesen.

Zusammensetzung

Sie besteht aus den Delegierten der ange-
schlossenen Sektionen sowie den Mitgliedern der
Technischen Kommission für das Gebrauchs- und
Sporthundewesen (TKGS). Jede angeschlossene
Sektion ist berechtigt, auf je 50 Mitglieder einen
Delegierten, mindestens jedoch einen Dele-
gierten abzuordnen.

Die DKGS findet mindestens alle drei Jahre statt.

Abstimmungsbeschlüsse

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der DKGS
hat eine Stimme. Die DKGS beschliesst mit ein-
fachem Mehr. Bei Wahlen gilt im ersten Wahl-
gang das absolute, im zweiten Wahlgang das
relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet
der Präsident, bei Wahlen das Los.

Aufgaben

Der DKGS obliegen folgende Aufgaben:

1. Wahl der Technischen Kommission (TKGS) als
ausführendes Organ;
2. Erlass von Reglementen, die im Rahmen der
Statuten den Aufbau und die Organisation
der Arbeitsgemeinschaft, insbesondere die
Durchführung der DKGS sowie die Rechte und
Pflichten der TKGS festlegen;
3. Erlass der Reglemente, Prüfungsordnungen
und weiteren Bestimmungen betreffend die
sportliche Ausbildung von Hundeführern und
Hunden.

Genehmigungspflicht

Die von der DKGS erlassenen Reglemente und
Prüfungsordnungen unterliegen der Genehmi-
gung durch den ZV der SKG.

Technische Kommission	<p>Art. 36 Die Technische Kommission (TKGS) ist das ausführende Organ der Arbeitsgemeinschaft für das Gebrauchs- und Sporthundewesen. Sie besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, die von der DKGS gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Im übrigen gelten die speziellen statutarischen Bestimmungen.</p>
Aufgaben	<p>Die TKGS überwacht das gesamte Gebrauchs- und Sporthundewesen der SKG und ist für die Einhaltung der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften verantwortlich.</p> <p>Ihr untersteht die Ausbildung, Prüfung und Ernennung ihrer Leistungsrichter.</p> <p>Sie organisiert Ausbildungskurse für InstruktorInnen, Kurs- und Übungsleiter und Leiter von Erziehungskursen.</p> <p>Die TKGS erstattet zuhanden der DV der SKG einen Jahresbericht über das Gebrauchs- und Sporthundewesen.</p>
Rekurse	<p>Gegen Beschlüsse der TKGS steht den Sektionen, Prüfungsrichtern und Prüfungsteilnehmern bzw. Hundeeigentümern, sofern sie vom Entscheid betroffen sind, innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht offen.¹</p>
	<p>Agility, Mobility und Obedience</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 37^{3,5} Der Arbeitsgemeinschaft für Agility, Mobility und Obedience gehören Lokalsektionen und Rasseklubs an, die in den Sportarten Agility, Mobility oder Obedience Hundeausbildungen betreiben und Prüfungen sowie Wettkämpfe durchführen.</p>
Organe	<p>Ihre Organe sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Delegiertenkonferenz (DKAMO),- die Technische Kommission (TKAMO).

Delegiertenkonferenz	<p>Art. 38 ^{3,5}</p> <p>Die Delegiertenkonferenz (DKAMO) ist das oberste Organ der Arbeitsgemeinschaft für Agility, Mobility und Obedience. Sie wird vom ZV oder der TKAMO einberufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 22 Abs. 2 und 6 sinngemäss.</p>
Zusammensetzung	<p>Sie besteht aus den Delegierten der angeschlossenen Sektionen sowie den Mitgliedern der Technischen Kommission für Agility, Mobility und Obedience (TKAMO). Jede angeschlossene Sektion ist berechtigt, auf je 50 Mitglieder einen Delegierten, mindestens jedoch einen Delegierten abzuordnen.</p> <p>Die DKAMO findet mindestens alle drei Jahre statt.</p>
Abstimmung, Beschlüsse	<p>Jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der DKAMO hat eine Stimme. Die DKAMO beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.</p>
Aufgaben	<p>Der DKAMO obliegen folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Wahl der Technischen Kommission (TKAMO) als ausführendes Organ;2. Erlass von Reglementen, die im Rahmen der Statuten den Aufbau und die Organisation der Arbeitsgemeinschaft, insbesondere die Durchführung der DKAMO sowie die Rechte und Pflichten der TKAMO festlegen;3. Erlass der Reglemente, Prüfungsordnungen und weiteren Bestimmungen betreffend die die Hundesportarten Agility, Mobility und Obedience.
Genehmigungspflicht	<p>Die von der DKAMO erlassenen Reglemente und Prüfungsordnungen unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG. Sie treten mit Genehmigung in Kraft.</p>
Technische Kommission	<p>Art. 39 ^{3,5}</p> <p>Die Technische Kommission (TKAMO) ist das ausführende Organ der Arbeitsgemeinschaft für Agility, Mobility und Obedience. Sie besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, die von der DKAMO gewählt</p>



werden. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 28, 30 und 31 sinngemäss.

Aufgaben

Die TKAMO überwacht den gesamten Bereich von Agility, Mobility und Obedience innerhalb der SKG und ist für die Einhaltung der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften verantwortlich.

Ihr untersteht die Ausbildung, Prüfung und Ernennung ihrer Wettkampfrichter.

Sie organisiert Ausbildungskurse für Übungs- und Wettkampfleiter sowie sonstige Funktionäre.

Die TKAMO erstattet zu Händen der DV der SKG einen Jahresbericht über den Bereich Agility, Mobility und Obedience.

Rekurse

Gegen Beschlüsse der TKAMO steht den Sektionen, Wettkampfrichtern und Wettkampfteilnehmern bzw. Hundeeigentümern, sofern sie vom Entscheid betroffen sind, innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht offen.

Die Kontrollstelle

Art. 40²

Aufgaben/Wahl

Für die Rechnungsrevision besteht eine Revisionsstelle. Die Aufgabe kann einer schweizerischen Revisionsgesellschaft übertragen werden. Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie hat die Bücher und Rechnungen der Zentralkasse der SKG, die Rechnungen der TKGS, der Stammbuchverwaltung sowie der Administration des offiziellen Publikationsorganes zu prüfen und darüber an die DV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu erstellen.

Das Verbandsgericht

Art. 40 a¹

Zweck

Das Verbandsgericht dient der einheitlichen und unabhängigen Anwendung des Verbandsrechts innerhalb der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft.



Zuständigkeit	Das Verbandsgericht beurteilt verbandsintern endgültig alle vom SKG-Verbandsrecht weiterziehbar erklärten Beschlüsse und Entscheide.
Sitz	Das Verbandsgericht hat seinen Sitz am Sitz der SKG.
Zusammensetzung	Das Verbandsgericht besteht aus einem Präsidenten und mindestens vier Mitgliedern mit juristischem Hochschulabschluss, ähnlicher Ausbildung oder ausreichender praktischer Erfahrung in rechtlichen Belangen. Die Richter sollten über kynologische Sachkenntnis verfügen. Das Verbandsgericht entscheidet ordentlicherweise in Dreierbesetzung.
Wahl	Die Delegiertenversammlung wählt den Präsidenten und die Mitglieder des Verbandsgerichts für die Amtsdauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind Personen mit Wohnsitz in der Schweiz. Die Mitglieder des Verbandsgerichtes dürfen weder einem anderen Gremium der SKG angehören noch in einem Arbeitsverhältnis zur SKG stehen.
Verfahren	Das Verfahren vor dem Verbandsgericht richtet sich nach dem von der Delegiertenversammlung zu erlassenden Reglement über das Verbandsgericht.

VI. Das Ausstellungswesen

Ausstellungsreglement	Art. 41 Die DV erlässt unter Berücksichtigung der Vorschriften der FCI das Ausstellungsreglement, der ZV die entsprechenden Ausführungsvorschriften.
Richterausbildung	Art. 42 Die näheren Bestimmungen über die Ausbildung und Ernennung der Richter werden durch den ZV in der Ausstellungsrichterordnung umschrieben.



- Richter**
- Art. 43**
Richteranwälter, welche die Bedingungen erfüllt und die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben, werden auf Vorschlag des Rasseklubs vom ZV der SKG zu Richtern ernannt. Sie erhalten einen Richterausweis.
- Massgebend für die Tätigkeit der SKG-Richter sind die Bestimmungen des Ausstellungsreglementes und der Ausstellungsrichterordnung.
- Gruppenrichter**
- Der ZV kann bewährte Richter, die sich durch hervorragende allgemeine Rassenkenntnisse auszeichnen, auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen zu Gruppen-Richtern ernennen.
- Richterliste**
- Art. 44**
Die SKG gibt alle zwei Jahre eine Liste ihrer Richter und Richteranwälter heraus.
- Streichung**
- Art. 45**
Der ZV kann, in der Regel auf Antrag der Rasseklubs, als Richteranwälter oder Richter streichen oder auf die Liste der nicht amtierenden Richter setzen:
- a) wer nicht mehr einer Sektion der SKG angehört;
 - b) wer nicht mehr Wohnsitz in der Schweiz hat;
 - c) wer in einem Land, das Mitglied der FCI ist, an einer von der FCI nicht bewilligten Ausstellung richtet;
 - d) wer seine Pflichten als Richter mangelhaft oder nicht erfüllt;
 - e) aus anderen Gründen, die seine weitere Tätigkeit als Richteranwälter oder Richter nicht mehr tragbar erscheinen lassen.
- Nicht amtierende Richter**
- Art. 46**
Richter können sich auf eigenes Begehren auf die Liste der nicht amtierenden Richter setzen lassen.

VII. Das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB)

SHSB

Art. 47

Das SHSB ist Eigentum der SKG und untersteht der Aufsicht des ZV. Die Eintragungsbestimmungen und die Vorschriften über die Führung des SHSB werden von der DV in einem besonderen Reglement umschrieben.

VIII. Die Publikationsorgane

Publikationsorgane

Art. 48

Die SKG gibt ein eigenes offizielles Publikationsorgan heraus. Für die französisch-sprechende Schweiz anerkennt die SKG das offizielle Organ der Fédération romande de cynologie (FRC).

Pflichtabonnemente

Die Präsidenten, Aktuare und Kassiere der Sektionen sind verpflichtet, eines der beiden Publikationsorgane zu abonnieren.

Obligatorische Abonnenten

Die Sektionen können den Bezug des offiziellen Publikationsorganes für alle Mitglieder als Mitteilungsorgan obligatorisch erklären. Die Abrechnung über die Abonnemente erfolgt in diesem Fall durch den Klub- oder Sektionskassier. Obligatorische Abonnenten geniessen reduzierte Abonnementsgebühren.

IX. Das Rechnungswesen

Zuständigkeit

Art. 49

Das Rechnungswesen ist Sache des ZV, der im Rahmen des Jahresbudgets über die Gelder verfügt und die Anlage des Vermögens überwacht. Die Rechnungen der TKGS, TKAMO, des Stammbuchsekretariates und der Administration des offiziellen Publikationsorganes sind Bestandteile der SKG-Rechnung.

Rechnungsführung

Art. 50²

Der ZV erlässt Richtlinien für das Rechnungswesen.

Geschäftsjahr

Art. 51
Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Jahresrechnung hat Aufschluss zu geben über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, eingeschlossen die in Art. 49 genannten Rechnungen. Die Jahresrechnung ist der Einladung zur DV beizulegen.

X. Statutenänderungen

Statutenänderung

Art. 52
Änderung der Statuten bedürfen eines Beschlusses der DV, der mindestens die Stimmen von Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Änderungsanträge müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden.

XI. Auflösung

Auflösung

Art 53
Die Auflösung der SKG kann nur durch eine ausserordentliche DV, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Die Liquidation erfolgt durch den ZV, sofern die DV nichts anderes bestimmt.

Ein vorhandenes Vermögen muss gemäss Beschluss der DV zur Förderung der Kynologie verwendet werden. Die nähere Zweckbestimmung erfolgt durch die DV.

XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anpassung der Sektionsstatuten

Art. 54
Die Sektionen haben ihre Statuten innert drei Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Statuten den neuen Bestimmungen anzupassen.

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Inkrafttreten

Art. 55

Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die ordentliche DV der SKG vom 27. April 1985 auf den 1. Januar 1986 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 18. Oktober 1969.

Art. 56¹

Die anlässlich der DV vom 28. April 2001 beschlossenen Statutenänderungen treten mit ihrer Annahme in Kraft. Das Verbandsgericht nimmt seine Arbeit am 1. Juli 2001 auf.

Art. 57²

Die anlässlich der DV vom 27. April 2002 angenommenen Statutenänderungen treten unmittelbar in Kraft. An der DV 2002 wird der Mitgliedsbeitrag für die Jahre 2003 und 2004 festgelegt.

Art. 58³

Die anlässlich der DV vom 26. April 2003 angenommenen Statutenänderungen treten unmittelbar in Kraft. Die erste DKAMO ist im Jahre 2003 durchzuführen.

Art. 59⁴

Die anlässlich der DV vom 26. April 2014 beschlossenen Statutenänderungen treten mit ihrer Annahme in Kraft.

Art. 60⁵

Die anlässlich der DV vom 25. April 2015 beschlossenen Statutenänderungen treten mit ihrer Annahme in Kraft.

¹ Gemäss Beschluss der DV vom 28. April 2001

² Gemäss Beschluss der DV vom 27. April 2002

³ Gemäss Beschluss der DV vom 26. April 2003

⁴ Gemäss Beschluss der DV vom 26. April 2014

⁵ Gemäss Beschluss der DV vom 25. April 2015



Im Namen des Zentralvorstands der SKG

sign.

Hansueli Beer
Zentralpräsident

sign.

Béat Leuenberger
Vizepräsident